

Waldumwandlungsverfahren gemäß §§10 i.V.m 9 Landeswaldgesetz (LWaldG) im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Abfallzentrum Talheim" auf der Gemarkung Talheim (Gemeinde Talheim)

Landkreis Tuttlingen

Feststellung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Es besteht keine UVP-Pflicht

Das Amt für Energie, Abfallwirtschaft und Straßen beim Landratsamt Tuttlingen plant eine Errichtung und den Betrieb einer neuen Umladestation für Haus-, Sperrmüll und Altholz am Standort der Kreisdeponie in Talheim. Die Errichtung dieser Umladestation beansprucht eine Waldfläche von ca. 2,69 ha der Gemeinde Talheim im Landkreis Tuttlingen.

Gleichzeitig wird die Umladestation im Zuge der Bauleitplanung (Bebauungsplan "Abfallzentrum Talheim") durch die Gemeinde Talheim bauplanungsrechtlich festgesetzt. Für Erlangung der Rechtskraft des vorliegenden Bebauungsplanes Waldumwandlungserklärung gem. § 10 LWaldG i.V.m. § 64 Abs. 2 LWaldG von Seiten der Körperschaftsforstdirektion erforderlich. Den Antrag für die erforderliche Waldumwandlungserklärung gem. § 10 LWaldG für eine geplante Waldinanspruchnahme in Höhe von ca. 2,69 ha zur Realisierung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Abfallzentrum Talheim" hat die Gemeinde Talheim mit Schreiben vom 20.01.2021 beantragt. Genehmigende Behörde ist die Körperschaftsforstdirektion beim Regierungspräsidium Freiburg.

Bei den betroffenen Waldflächen handelt es sich einerseits um ein ungleichaltriges Stangenholz im Alter zwischen 15 und 30 Jahren. Die Baumarten setzen sich vornehmlich aus Bergahorn, Eiche sowie sonstigen Laubbaumarten mit entsprechender Strauchvegetation zusammen. Daran schließt sich in nordöstlicher Richtung ein sich in Verjüngung befindliches ca. 80-jähriges Fichten-Tannen-Baumholz an. Die Waldflächen (hier: Fichten-Mischwald) strahlten teilweise in die bisher planfestgestellte Mülldeponie

Talheim hinein, für die bereits eine befristete Waldumwandlungsgenehmigung gem. § 11 LWaldG innerhalb des planfestgestellten Deponiebereiches vorlag. Der südlich daran angrenzende Laubholz-Jungbestand ist von dieser ursprünglichen Genehmigung nicht erfasst.

Gemäß Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG bedarf es für das vorliegende Vorhaben – Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald - einer standortsbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs.2 UVPG.

Die Prüfung der ersten Stufe hat ergeben, dass durch die Inanspruchnahme von rd. 2,69 ha Wald Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 betroffen sind und somit besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen: Vogelschutzgebiet "Baar". Die in der Stufe 2 durchgeführte summarische Prüfung hat jedoch ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens im Zusammenhang der bereits vorhandenen Mülldeponie im Sinne der Anlage 3 zum UVPG nicht von derartigem Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Die Untere wie Höhere Naturschutzbehörde hat die Verträglichkeit der geplanten Waldumwandlung mit den natur- bzw. artenschutzrechtlichen Belangen geprüft. Wesentliche Bestandteile der vorliegenden naturschutzrechtlichen Zustimmung ist die fachgerechte und vollständige Umsetzung die im Rahmen des Bauleitverfahrens festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen.

Die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes können darüber hinaus durch weitere Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen in Form eines Waldumbaus in der Nähe des Eingriffbereiches ausgeglichen werden.

Nach § 5 i.V.m § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird daher festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 UVPG.

Freiburg, den 01.09.2021 Körperschaftsforstdirektion Freiburg